

§ 31 AZG Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen

AZG - Arbeitszeitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.06.2025

§ 31.

Bescheide, die auf Grund von durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzten Arbeitszeitvorschriften erlassen wurden, verlieren spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

In Kraft seit 05.01.1970 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at